

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/7 vom 5. März 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2018_7

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/7 du 5 mars 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/7 del 5 marzo 2019

Regeste

Art. 17 Abs. 2 ATSG, Art. 11 Abs. 1 lit. g, Art. 14a Abs. 2 ELV Während der Dauer eines Rentenrevisionsverfahrens, in welchem der Beschwerdeführer gestützt auf die Aussagen seines behandelnden Facharztes geltend macht, zu 100% arbeitsunfähig zu sein, können in der Regel in Hinblick auf den Bezug von Ergänzungsleistungen keine Arbeitsbemühungen im Umfang der von der IV-Stelle behaupteten Restarbeitsfähigkeit verlangt werden. Ein Ausbleiben solcher Arbeitsbemühungen kann deshalb nicht zu einer Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens führen. Ausserdem ist die EL-Durchführungsstelle darauf angewiesen, dass die schlussendlich formell rechtskräftig verfügte, verbleibende Restarbeitsfähigkeit nicht nur medizinisch theoretischer Natur ist, sondern auch tatsächlich auf dem ersten Arbeitsmarkt verwertet werden kann. Rückweisung zur Neuverfügung und weiteren Sachverhaltsabklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. März 2019, EL 2018/7). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_251/2019.

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des vorangehenden Verwaltungsverfahrens zunächst die Verfügung vom 1. September 2015 einspracheweise angefochten, mit welcher die Beschwerdegegnerin ihm erstmals wieder ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet hatte. Anschliessend hat er jede darauffolgende Verfügung ebenfalls einspracheweise angefochten. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb in ihrem Einspracheentscheid sowohl die Verfügung vom 1. September 2015 als auch die Verfügungen vom 21. Dezember 2015, vom 19. Dezember 2016 (recte: vom 17. Februar 2017), vom 27. November 2017 und vom 18. Dezember 2017 einbezogen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin aufgrund einer (mit der Rechtskraft des Entscheids des Versicherungsgerichts vom 3. August 2017 ausgelösten) rückwirkenden IV-Rentenerhöhung per 1. Dezember 2011 (vgl. IV-act. 212) eine rückwirkende Revision der Ergänzungsleistungen gemäss Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) vorgenommen hat. Mit der entsprechenden Verfügung vom 27. November 2017 hat sie notwendigerweise alle ab dem 1. Dezember 2011 erlassenen Verfügungen aufgehoben und im Rahmen einer rückwirkenden, abgestuften Leistungszusprache korrigiert und ersetzt, indem sie die Renteneinnahmen und auch die vom IV-Grad des Beschwerdeführers abhängige Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens angepasst hat. Gegenstand des Einspracheentscheides sind somit nur noch die Verfügung vom 27. November 2017 und die darauffolgende und ebenfalls einspracheweise angefochtene Verfügung vom 18. Dezember 2017, weshalb in

diesem Beschwerdeverfahren ausschliesslich die Frage zu beantworten ist, ob diese rückwirkende Revision grundsätzlich zulässig gewesen ist und ob die Beschwerdegegnerin dabei die Ergänzungsleistung ab dem 1. Dezember 2011 unter der Berücksichtigung der richtigen Einnahmen- und Ausgabenpositionen berechnet hat.

E. 2

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) entspricht die Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Als anrechenbare Einnahmen gelten gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG u.a. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist. Laut der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht muss ein EL-Ansprecher seinen Existenzbedarf soweit möglich und zumutbar aus eigener Kraft finanzieren. Kommt eine Person dieser Pflicht nicht oder nur unzureichend nach, indem sie beispielsweise keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, obwohl ihr dies möglich und zumutbar wäre, oder ist sie ohne zwingenden Grund zu einem zu tiefen Lohn oder unentgeltlich erwerbstätig, sieht der Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG die Anrechnung fingierter Erwerbseinkünfte – in der Praxis als hypothetisches Erwerbseinkommen bezeichnet – als Reaktion darauf vor (vgl. RALPH JÖHL, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz 125 f.). Um zu bestimmen, ob ein in Bezug auf allfällige Erwerbseinkünfte relevantes Verzichtsverhalten gemäss Art. 11 lit. g ELG vorliegt, ist zu prüfen, ob die Arbeitskraft eines EL-Ansprechers auf dem realen und aktuellen Arbeitsmarkt verwertbar ist bzw. ob der EL-Ansprecher durch genügende Stellenbemühungen beweisen kann, dass er unverschuldet arbeitslos gewesen ist (JÖHL, a.a.O., Rz 131, vgl. auch Rz 3482.03 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL). Die Anrechnung des Erwerbseinkommens bei Teilinvaliden ist in Art. 14a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301; ELV) geregelt. Praxisgemäss begründet Art. 14a Abs. 2 ELV die Vermutung, dass die teilinvalid Person in der Lage sei, ein Erwerbseinkommen in der vorgesehenen Mindesthöhe zu erzielen. Diese Vermutung knüpft an einen bestimmten Invaliditätsgrad an, der von einem anderen Sozialversicherungsträger ermittelt worden ist. Dieser Invaliditätsgrad bildet Teil des für die EL-Durchführungsstelle massgebenden Sachverhalts, auf den sich wiederum die Vermutung stützt, dass noch ein bestimmtes Erwerbseinkommen erzielt werden könnte. Die gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem der Versicherte Umstände geltend machen kann, welche bei der Bemessung der Invalidität ohne Bedeutung waren, es ihm jedoch verunmöglichen, seine theoretische Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen (BGE 117 V 202, E. 2a, mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Zunächst ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die am 27. November 2017 vorgenommene rückwirkende Revision überhaupt vorgelegen haben. 3.2 Gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG wird jede formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV ist die Ergänzungsleistung bei jeder Änderung der Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung frühestens auf den Monat neu zu verfügen, an dem diese Veränderung eingetreten ist. Am 27. November

2017 hat die IV-Stelle aufgrund des Gerichtssentscheids vom 3. August 2017 die IV-Rente des Beschwerdeführers rückwirkend neu festgesetzt: Weil der Beschwerdeführer neu ab dem 1. Dezember 2011 einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente habe, ergebe sich ab dem 1. Dezember 2011 ein Anspruch auf monatlich Fr. 1'278.--, ab dem 1. Januar 2013 ein Anspruch auf monatlich Fr. 1'289.-- und ab dem 1. Januar 2015 ein Anspruch auf monatlich Fr. 1'294.-- (IV-act. 212). Infolge dieser (zu einer Nachzahlung von IV-Rentenleistungen führenden) IV-Verfügung hat sich der für die Zusprache der Ergänzungsleistungen massgebliche Sachverhalt (fiktiv) rückwirkend nachträglich verändert, sodass eine rückwirkende Anpassung der laufenden Ergänzungsleistungen per Dezember 2011 notwendig geworden ist. Die Beschwerdegegnerin hat also grundsätzlich zu Recht eine rückwirkende Revision der Ergänzungsleistungen per 1. Dezember 2011 vorgenommen.

E. 4

4.1 Im Rahmen der angefochtenen Verfügung vom 27. November 2017 (bzw. ursprünglich im Rahmen der angefochtenen Verfügung vom 1. September 2015) hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer u.a. ab dem 1. September 2015 ein hypothetisches Erwerbseinkommen in Höhe des in Art. 14a Abs. 2 lit. c ELV für Invalide mit einem Invaliditätsgrad zwischen 60 und 70% vorgesehenen Mindestbetrages angerechnet, nachdem sie zuletzt mit einer (nicht angefochtenen) Verfügung vom 10. August 2011 auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens verzichtet hatte, weil der Beschwerdeführer durch die Einreichung genügender Arbeitsbemühungen seine unverschuldete Arbeitslosigkeit bewiesen hatte (EL-act. 159 f.). 4.2 Der Beschwerdeführer hat zunächst geltend machen lassen, die Beschwerdegegnerin habe den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, indem sie mit der Verfügung vom 22. Dezember 2014, in deren Rahmen sie kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet habe, den Anschein erweckt habe, dass sie auch nachfolgend auf eine Anrechnung verzichten werde. Die Beschwerdegegnerin hat in ihren Schreiben vom 12. Juli 2013 (EL-act. 130), vom 21. Februar 2014 (EL-act. 114) und vom 14. Mai 2014 (EL-act. 107) deutlich gemacht, dass sie beabsichtige, dem Beschwerdeführer ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen. Tatsächlich sind seit der ersten diesbezüglichen Ankündigung am 12. Juli 2013 einige EL-Verfügungen ergangen, in denen sie (noch) kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet hat. Grund dafür ist stets der aufgrund des hängigen IV-Vorbescheidverfahrens noch nicht feststehende massgebliche Sachverhalt gewesen. Nachdem jedoch die IV-Stelle den ihrer damaligen Ansicht nach korrekten IV-Grad des Beschwerdeführers am 6. Mai 2015 verfügt hatte, hat die Beschwerdeführerin nach einer erneuten Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (vgl. Schreiben vom 13. Mai 2015, EL-act. 100) gestützt darauf die Verfügung vom 1. September 2015 erlassen und wie angekündigt ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet. Eine Verletzung von Treu und Glauben liegt aufgrund dieses Vorgehens der Beschwerdegegnerin nicht vor. 4.3 Weiter hat der Beschwerdeführer geltend machen lassen, er sei seit Januar 2013 zu 100% arbeitsunfähig, weshalb es sinnlos sei, sich um eine Stelle zu bemühen, die er infolge fehlender Arbeitsfähigkeit gar nicht antreten könne (EL-act. 105, 129). Die Beschwerdegegnerin hat festgehalten, das IV-Verfahren habe ergeben, dass der Versicherte seit dem 1. Dezember 2011 noch zu 40% arbeitsfähig sei. Weil ihm ausserdem angepasste Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung stünden, bestehe gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV die Vermutung der Verwertbarkeit seiner Restarbeitsfähigkeit. Diese Vermutung habe der Beschwerdeführer nicht umstossen können, da er keine Arbeitsbemühungen getätigt und auch keine entsprechende Bereitschaft gezeigt habe. Ein hypothetisches

Erwerbseinkommen sei deshalb zu Recht angerechnet worden (EL-act. 3).

4.3.1 Im Rahmen einer Rentenrevision im Dezember 2011 hat der Beschwerdeführer angegeben, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert (IV-act. 82). Sein behandelnder Psychiater Dr. D. ___ hat am 13. Februar 2012 erstmals eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in allen Tätigkeiten seit spätestens Anfang April 2011 bestätigt und erklärt, der Versicherte sei keinem Arbeitsumfeld zumutbar (IV-act. 87). Diese Auffassung vertrat Dr. D. ___ weiterhin (vgl. EL-act. 98, 129, IV-act. 122), sodass der Beschwerdeführer sich gestützt darauf bei der IV-Stelle und schliesslich vor dem Versicherungsgericht um eine ganze Rente bemühte. Dass diese Bemühungen nicht von Erfolg gekrönt sein sollten, erfuhr der Beschwerdeführer erst mit dem Entscheid des Versicherungsgerichts vom 3. August 2017, womit ihm eine Dreiviertelsrente zugesprochen wurde. Vor diesem Entscheid des Versicherungsgerichts hat sich der Beschwerdeführer jedoch auf die Aussagen des ihm vertrauten Psychiaters Dr. D. ___ verlassen und somit davon ausgehen dürfen, zu 100% arbeitsunfähig zu sein. Unter diesen Umständen hat vom Beschwerdeführer während des strittigen IV-Verfahrens nicht verlangt werden können, dass er im Umgang mit der EL-Durchführungsstelle plötzlich den Standpunkt der IV-Stelle einnehme und sich um Arbeit bemühe, während er eigentlich aufgrund der Zeugnisse seines Hausarztes der festen Überzeugung war, gar nicht arbeiten zu können. Solche Stellenbemühungen wären ohnehin nicht geeignet, die Vermutung umzustossen, dass der Beschwerdeführer eine Arbeit finden könnte, wenn er sich genügend darum bemühen würde, weil sie aufgrund des Widerspruchs zu der im laufenden IV-Verfahren geäusserten Überzeugung nicht als ernsthaft betrachtet werden könnten (widersprüchliches Verhalten). Dementsprechend hat der Beschwerdeführer richtig zu bedenken gegeben, eine allfällige Arbeitsstelle gar nicht antreten zu können, da er zu 100% arbeitsunfähig geschrieben sei. Weil der Beschwerdeführer also während der Dauer des IV-Verfahrens potenzielle Arbeitgeber und auch die Beschwerdegegnerin hätte anlügen müssen, um seine (zu diesem Zeitpunkt berechnete) Überzeugung, zu 100% arbeitsunfähig zu sein, zu verstecken, ist es ihm nicht zumutbar gewesen, Arbeitsbemühungen zu tätigen. Für diesen Zeitraum darf ihm deshalb auch kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden.

4.3.2 Eine solche Handhabung des Zusammentreffens eines laufenden Rentenrevisionsverfahrens mit der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht in Bezug auf die Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts birgt offensichtlich ein gewisses Missbrauchspotenzial. Es besteht nämlich durchaus die Gefahr, dass eine versicherte Person missbräuchlich ein Rentenrevisionsgesuch stellt, um zwischenzeitlich vom Verzicht auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens und somit höheren Ergänzungsleistungen zu profitieren, ohne entsprechende, ernsthafte Arbeitsbemühungen zu tätigen. Deshalb ist es zwingend notwendig, jeden einzelnen Fall unter der Berücksichtigung dieser Missbrauchsgefahr zu beurteilen. Im konkreten Fall ist eine solche Missbrauchsgefahr insbesondere deshalb, weil tatsächlich eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes (wenn auch nicht im geltend gemachten Ausmass) vorgelegen hat und weil diese auch durch den behandelnden Arzt Dr. D. ___ bestätigt worden ist, nicht ersichtlich. Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ab dem 1. September 2015 kein hypothetisches Erwerbseinkommen hätte anrechnen dürfen.

4.4 Mit der Verfügung vom 18. Dezember 2017 hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer u.a. ab dem 1. Januar 2018 weiterhin ein hypothetisches Erwerbseinkommen in Höhe des Minimalbetrages gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. c ELV angerechnet. Es stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen ab diesem Zeitpunkt rechtmässig gewesen ist.

4.4.1 Während der Beschwerdeführer im Laufe des

IV-Verfahrens auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. D. ___ hat vertrauen dürfen (vgl. E 4.3.1 dieses Entscheids), liegen nämlich seit dem 3. August 2017 ein Entscheid des Versicherungsgerichts und seit dem 24. November 2017 eine darauf gestützt erlassene Rentenverfügung der IV-Stelle vor. Beide Rechtsakte sind in formelle Rechtskraft erwachsen, womit nun auch für den Beschwerdeführer feststehen muss, dass er über eine Restarbeitsfähigkeit von 40% verfügt. Allerdings hat der RAD-Arzt Dr. F. ___ in seinem Untersuchungsbericht festgehalten, dass der Beschwerdeführer nicht sofort auf dem ersten Arbeitsmarkt eingliederungsfähig sei. Es müsse vielmehr zunächst ein etwa dreimonatiges gestuftes soziales Arbeitstraining nach langer Arbeitsentwöhnung im geschützten Rahmen und in Begleitung eines Coaches erfolgen. Anschliessend sei eine Arbeitsvermittlung und Arbeitsplatzfindung von mindestens drei weiteren Monaten notwendig, wobei dem Beschwerdeführer auch dabei ein Coach beratend und begleitend zur Seite stehen müsse (IV-act. 149-20). Nachdem Dr. D. ___ anschliessend erklärt hatte, dass der Beschwerdeführer nach wie vor weder vermittelbar noch arbeitsfähig sei und dass zudem die konkrete Durchführbarkeit solcher theoretisch durchaus möglichen Eingliederungsmassnahmen aufgrund der massiven Persönlichkeitsstörung des Beschwerdeführers zweifelhaft bzw. zum Scheitern verurteilt sei (IV-act. 123), wies Dr. G. ___ vom RAD darauf hin, dass die Fachärzte der Psychiatrie ausschliesslich die Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu beurteilen hätten und nicht auch das Vorhandensein von konkreten Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (IV-act. 123).

4.4.2 Bei der Berechnung des EL-Anspruchs hat sich die Beschwerdegegnerin grundsätzlich auf die tatsächlichen Begebenheiten zu stützen. Von einem fiktiven Sachverhalt darf nur dort ausgegangen werden, wo das Gesetz Raum dafür bietet. Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG i.V.m. Art 14a Abs. 2 ELV ermöglicht eine solche Fiktion. So kann einem invaliden Versicherten ein sogenanntes hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden, wenn er nicht durch genügende, aber erfolglose Arbeitsbemühungen beweist, dass er seine verbliebene Restarbeitsfähigkeit nicht hat verwerten können. Diese Fiktion kann jedoch nur dort zur Anwendung kommen, wo eine versicherte Person tatsächlich noch zumindest teilweise arbeitsfähig ist. Im vorliegenden Fall gilt die durch das Gericht festgestellte Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers jedoch lediglich auf einem allgemeinen ausgeglichenen Arbeitsmarkt, da von einer tatsächlichen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auf dem ersten (tatsächlichen) Arbeitsmarkt gemäss den nachvollziehbaren Ausführungen von Dr. F. ___ und Dr. D. ___ nicht ausgegangen werden kann, solange der Beschwerdeführer nicht erfolgreich eine berufliche Eingliederung absolviert hat. Solange der Beschwerdeführer also nicht eine solche unter der Berücksichtigung der Ausführung von Dr. F. ___ ausgestaltete berufliche Eingliederung durchlaufen hat, ist er nach wie vor zwar theoretisch zu 40%, tatsächlich jedoch aktuell zu 0% arbeitsfähig. Damit ist der Beweis des Gegenteils der in Art. 14a Abs. 2 ELV aufgestellten Vermutung, eine teilinvalid Person könne ihre Restarbeitsfähigkeit verwerten, (vorerst) erbracht. Weil ein schadenminderndes Verhalten nur dort verlangt werden kann, wo es einen Schaden auch tatsächlich zu vermindern vermag, hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ab dem 1. Januar 2018 also kein hypothetisches Erwerbseinkommen anrechnen und dies damit begründen dürfen, er habe sich nicht ausreichend um Stellen bemüht. Stattdessen hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer im Rahmen eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens mit Verweis auf seine EL-spezifische Schadenminderungspflicht dazu aufzufordern, sich zur Herstellung der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit der von Dr. F. ___ vorgegebenen beruflichen

Eingliederung zu unterziehen. 4.4.3 Im Sinne eines obiter dictum ist festzuhalten, dass, sofern eine berufliche Eingliederung (gesundheitsbedingt) scheitern bzw. ergeben sollte, dass der Beschwerdeführer tatsächlich nicht in der Lage ist, seine Restarbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verwerten, auch künftig von einer Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens abzusehen wäre. In diesem Fall bliebe die vom Gericht und von der IV-Stelle angenommene Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nämlich rein theoretischer Natur. Sofern jedoch nach einer erfolgten beruflichen Eingliederung von einer tatsächlichen Restarbeitsfähigkeit von 40% auszugehen wäre, würde die Vermutung der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV "aufleben". Der Beschwerdeführer hätte also im Rahmen seiner EL-spezifischen Schadenminderungspflicht genügende Arbeitsbemühungen zu tätigen, um seine Restarbeitsfähigkeit vollständig zu verwerten. Diesbezüglich wäre zu berücksichtigen, dass das Stellenangebot für den Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen und invaliditätsfremden Einschränkungen möglicherweise stark begrenzt ist. Die Beschwerdegegnerin hätte deshalb zu prüfen, ob auf dem ersten Arbeitsmarkt überhaupt Stellen für den Beschwerdeführer existieren. Sollte sich herausstellen, dass die Adaptionkriterien des Beschwerdeführers so eng sind, dass der erste Arbeitsmarkt keine passenden Stellen für ihn bereithält, so wäre der Beweis des Gegenteils der in Art. 14a Abs. 2 ELV aufgestellten Vermutung der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit gelungen und die Beschwerdegegnerin dürfte weder Arbeitsbemühungen vom Beschwerdeführer verlangen noch ein hypothetisches Erwerbseinkommen anrechnen. Von einem EL-Bezüger kann nämlich nicht verlangt werden, dass er sich um Stellen bemüht, die es effektiv gar nicht gibt. Sollte die EL-Durchführungsstelle demgegenüber zu dem Schluss gelangen, dass der erste Arbeitsmarkt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zumindest ein paar wenige Arbeitsstellen bereithält, die den engen Adaptionkriterien des Beschwerdeführers Rechnung tragen, bestünde die Vermutung der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit nach Art. 14a Abs. 2 ELV weiterhin. Der Beschwerdeführer müsste dann im Rahmen seiner EL-spezifischen Schadenminderungspflicht mittels qualitativ und quantitativ genügender Arbeitsbemühungen versuchen, eine dieser Stellen anzutreten. Sofern Arbeitsstellen existieren, die den Adaptionkriterien einer versicherten Person entsprechen, hat die (vermutete) Zahl der verfügbaren Stellen – und sei sie noch so gering – keinen Einfluss auf die Zumutbarkeit der Stellensuche. Sie vermag höchstens die Zahl der erforderlichen Arbeitsbemühungen zu beeinflussen, da von einer teilinvaliden Person mit sehr engen Adaptionkriterien, für die der Arbeitsmarkt nur sehr wenige Stellen bereithält, nicht gleich viele Bewerbungen verlangt werden können, wie von einer teilinvaliden Person, die relativ uneingeschränkt erwerbstätig sein kann und der somit ein deutlich grösseres Stellenangebot zur Verfügung steht. Sobald der Beschwerdeführer also auf entsprechende Arbeitsbemühungen und somit auch auf die – noch so geringe – Chance, eine passende Arbeitsstelle zu finden, verzichten würde, würde der Verzichtstatbestand des Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG greifen. Diesbezüglich ist – ebenfalls im Rahmen eines obiter dictum – zu erwähnen, dass die Beschwerdegegnerin bei einer allfälligen Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens nach Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG i.V.m. Art. 14a Abs. 2 ELV zu berücksichtigen hätte, dass Art. 14a Abs. 2 ELV nicht die Vermeidung eines grossen Abklärungsaufwandes und schwieriger Ermessensentscheide, sondern die Verhinderung der Ausrichtung von im Verhältnis zu den Rentenleistungen übersetzten Ergänzungsleistungen bezweckt (vgl. JÖHL, a.a.O., Rz 136 mit Hinweisen zu der Schaffung des aArt. 3a Abs. 7 lit. c ELG [jetzt Art. 9 Abs. 5 lit. c ELG] anlässlich der 2.

IV-Revision). Unter diesem Gesichtspunkt müssen die in Art. 14a Abs. 2 ELV aufgezählten Beträge also - im Übrigen in Übereinstimmung mit der Wortwahl des Bundesgerichts - als Mindestbeträge betrachtet werden. Ein hypothetisches Erwerbseinkommen muss somit mindestens dem in lit. a, b oder c vorgeschriebenen Betrag entsprechen. Sollte sich ergeben, dass das Erwerbspotenzial der invaliden Person im Falle einer Erwerbstätigkeit die Erzielung eines Erwerbseinkommens ermöglicht, das über dem Mindestbetrag liegt, so ist eben dieses als hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen (vgl. die Bemessung des hypothetischen Erwerbseinkommens gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG, vgl. auch E 2.4). Die Beschwerdegegnerin hätte deshalb zu prüfen, wie viel der Beschwerdeführer verdienen könnte, wenn er seine verbliebene Restarbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit voll ausschöpfen würde. Dabei hätte sie insbesondere die beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen und die intellektuelle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

E. 5

5.1 Im Übrigen hat die Beschwerdegegnerin im Rahmen der angefochtenen Verfügungen vom 27. November 2017 und vom 18. Dezember 2017 die Prämienpauschalen, den Lebensbedarf, die Renteneinnahmen, das Sparguthaben und den Vermögensertrag angepasst. 5.2 In Bezug auf die jährliche Erhöhung der Prämienpauschale ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in St. Gallen lebt und somit gemäss Ziff. C des Anhangs der Verordnung des EDI über die Prämienregionen der Prämienregion 1 angehört. Unter der Berücksichtigung des jeweiligen Art. 2 lit. a der Verordnungen des EDI über die Durchschnittsprämien 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen hat die Beschwerdegegnerin die jährlichen Prämienpauschalen in korrekter Höhe (Fr. 4'428.--, Fr. 4'524.--, Fr. 4'668.--, Fr. 4'884.--, Fr. 5'052.--, Fr. 5'244.-- bzw. Fr. 5'412.--) angerechnet. Weiter hat sie ab dem 1. Januar 2013 und ab dem 1. Januar 2015 den Lebensbedarf des Beschwerdeführers unter der Berücksichtigung des jeweils neuen Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG (Stand: 1. Januar 2013 bzw. 1. Januar 2015) korrekt auf Fr. 19'210.-- bzw. auf Fr. 19'290.-- erhöht. Auch die Anpassung der Renteneinnahmen ab dem 1. Dezember 2011, dem 1. Januar 2013, dem 1. Januar 2015 und dem 1. Januar 2018 erfolgte in Übereinstimmung mit den sich aus der IV-Rentenverordnung vom 24. November 2017 ergebenden Beträgen (vgl. IV-act. 212). Ebenso ist zu bemerken, dass die Beschwerdegegnerin die im Rahmen der Revisionsverordnung vom 27. November 2017 aufgehobene Verfügung vom 12. Februar 2014, im Rahmen welcher sie per 1. März 2014 ein Sparguthaben von Fr. 429.-- sowie einen Vermögensertrag von Fr. 4.-- angerechnet hatte, nachdem sich im Rahmen der periodischen Überprüfung der Ergänzungsleistungen im Oktober 2013 ergeben hatte, dass der Beschwerdeführer per 31. Dezember 2012 ein Sparguthaben von Fr. 1'472.60 und einen Vermögensertrag von Fr. 4.50 sowie per September 2013 ein Sparguthaben von Fr. 429.-- hatte (vgl. EL-act. 125), zu Recht bestätigt. Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. d ELV werden nämlich bei der periodischen Überprüfung Änderungen spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt, verfügt.

E. 6

6.1 Zusammenfassend ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache ist zur Neuverfügung im Sinne der Erwägungen, insbesondere ohne die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens bis Ende Dezember 2017 sowie zur Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens in Bezug auf die Stellung eines Gesuchs bei der

IV-Stelle um berufliche Eingliederung, an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.2 Für dieses Verfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 6.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei einen Anspruch auf den Ersatz der Parteikosten. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Der Vertretungsaufwand ist aufgrund des einfachen Schriftenwechsels und angesichts der Tatsache, dass die Rechtsvertreterin den Beschwerdeführer bereits im IV-Beschwerdeverfahren und im Beschwerdeverfahren betreffend die Sistierung des nun vorliegend strittigen Verwaltungsverfahrens vertreten hat und die massgeblichen Akten deshalb zum Grossteil bereits kannte, trotz des relativ hohen und komplexen Aktenumfangs sowie der Stellungnahme zur r.i.p.-Androhung als durchschnittlich zu qualifizieren. Unter diesen Umständen hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerinnen praxisgemäss mit Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Sache zur Neuverfügung und zur Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit Fr. 3'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.